

... macht MEHR draus!



Atzlinger GmbH, Steggraben 8, A-4491 Niederneukirchen
Tel. +43(0)7224/8607-0, Fax: +43(0)720/5059260
office@atzlinger.at, www.atzlinger.at, UID ATU 65736199

Niederneukirchen am 16.5.2018

Information bezüglich dem Nachtrag im Typenschein von Druckluftbremsen, Hydr. Bremsen und Reifendruckregelungen in Österreich:

Bezüglich vereinfachter Eintragung ohne Fahrzeugvorführung mit der zuständigen Landesprüfstelle in Verbindung setzen.

Erforderliche Unterlagen:

- **Wenn angemeldet:** Vollmacht vom derzeitigen im Typenschein eingetragenen Besitzer
Falls noch keine Anmeldung: Lieferscheinkopie vom Importeur oder Hersteller an den Händler
- Original Typenschein oder Datenauszug, falls Sie einen Datenauszug vom Hersteller oder Importeur per E-Mail haben, Farbausdruck erforderlich.
- Montageanleitung Atzlinger inkl. Montagebestätigung.
- Eventuell Bestätigung zur Berechtigung der Montage von Atzlinger

§ 57a Überprüfung siehe Erlass Beilage §57a.....

Beilagen:

Erlass Eintrag DLA vom 10.5.2012

Musterbestätigung Eintrag...

Bestätigung Berechtigung Montage....

Erlass §57a Begutachtung Zugmaschinen mit Druckluftanlage...

Muster Vollmacht

Mit freundlichen Grüßen

Atzlinger GmbH
Herbert Atzlinger



BMVIT - IV/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.414/0002-IV/ST4/2012

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An alle
Landeshauptleute

Wien, am 10.05.2012

Betreff: Nachträgliche Ausstattung von Zugmaschinen mit einer Druckluft-/Hydraulik-Bremsanlage für Anhänger; Möglichkeit des Absehens von einer Vorführung des Fahrzeuges

Die nachträgliche Ausstattung von Zugmaschinen mit einer Druckluft-/Hydraulikbremse stellt eine anzeige- und genehmigungspflichtige Änderung gemäß § 33 Kraftfahrzeuggesetz 1967 dar. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ist aber eine Vereinfachung in der Abwicklung des Verfahrens denkbar.

1. In folgenden Fällen kann sich die Überprüfung auf die vorgelegten Nachweise und Unterlagen beschränken und von einer Fahrzeugvorführung in der Landesprüfstelle abgesehen werden:


- Die Druckluft-/Hydraulikbremse stammt von einem Hersteller von Standard-Druckluft-/Hydraulikbremsanlagen, der über ausreichende Prüfnachweise für die verwendeten Bauteile, sowie über die jeweiligen Anbauvorschriften der Zugmaschinenhersteller (oder Herstellerfreigaben) verfügt, in denen die Eignung zum Anbau an das jeweilige Fahrzeug eindeutig festgelegt ist, und in denen festgelegt ist, zu welchen Typen/Varianten/Versionen von Zugmaschinen (einschließlich EG-Typengenehmigungsnummer) die gegenständliche Bremsanlage passt und
- für die jeweilige Anlage ist eine Einbau- und Betriebsanleitung vorhanden, aus der hervorgeht, welche Drücke bei welchen Pedalkräften an den Anhänger-Bremsanschlüssen anliegen müssen und
- die gelieferte Druckluft-/Hydraulikanlage wird von einem Fachbetrieb, der über eine entsprechende Berechtigung vom jeweiligen Bremsenhersteller verfügt, nach den

Anweisungen der Einbau- und Betriebsanleitung eingebaut und der fachgerechte Einbau bestätigt.

2. Wenn die Voraussetzungen nicht klar und eindeutig nachgewiesen werden können, insb. weil Anlagen von unbekanntem Herstellern verwendet werden, weil die Dokumentation unzureichend ist, oder wenn sonst Bedenken gegen eine Eintragung ohne Fahrzeugbesichtigung bestehen, ist die Änderungsgenehmigung mit Fahrzeugvorführung und Prüfung durchzuführen.

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Mag. Helga Schröder
Tel.: +43 (1) 71162 65 5510
Fax: +43 (1) 71162 65 65510
E-Mail: helga.schroeder@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2012-05-11T09:27:36+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	Zdsyxc+FALSBRGCaf5iDtReNHoLkliR26IFk8oyOi5AoeGQDT7ra0U/GoK0ibgLLvI3jlat6qAVb78Q5cTsvw37qjRpoTU80MzE9g/FKjAmQjwjuVPeGbiQPrRU7TLFfCh2j8pY9wGsW/D/pgQq2GqLJZyqpdfSpdmNzJKSBw=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	

... macht MEHR draus!



Atzlinger GmbH, Steggraben 8, A-4491 Niederneukirchen
Tel. +43(0)7224/8607-0, Fax: +43(0)720/5059260
office@atzlinger.at, www.atzlinger.at, UID ATU 65736199

Importeur von PTG für Österreich

Für Eintrag Typenschein

Ort, Datum: _____

BESTÄTIGUNG

Wir bestätigen den fachgerechten Einbau der PTG Reifendruckregelung.

Maschinentyp:

FgNr.:.....

Die Anlage wurde laut beiliegender Montage- und Prüfanleitung entsprechend den Herstellerrichtlinien von einer Fachwerkstätte eingebaut und überprüft.

Firmenstempel/Unterschrift
Einbau lt. Montage/-Betriebsanleitung durchgeführt

... macht MEHR draus!



Atzlinger GmbH, Steggraben 8, A-4491 Niederneukirchen
Tel. +43(0)7224/8607-0, Fax: +43(0)720/5059260
office@atzlinger.at, www.atzlinger.at, UID ATU 65736199

Niederneukirchen am 8.4.2013

Bestätigung über Berechtigung zur Montage von ATZLINGER Druckluftbremsanlagen:

Sehr geehrter Geschäftspartner !

Wir bestätigen hiermit, dass alle Händler an die wir Druckluftbeschaffungsanlagen mit Anhängerbremsanschluss liefern, zur Montage und Überprüfung unserer Druckluftbremsanlagen berechtigt sind.

Als Bestätigung gilt unser Lieferschein bzw. unsere Rechnung.

freundliche Grüße, kind regards,

Ing. Herbert Atzlinger

Geschäftsleitung

Atzlinger GmbH

Steggraben 8

A-4491 Niederneukirchen

Tel. 0043 7224 8607-310, Fax. 0043 720 5059 260

www.atzlinger.at

UID-Nr. ATU 65736199

Firmenbuchnummer: FN 346450k

Firmengericht: Landesgericht Linz



BMVIT - IV/ST4 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.503/0005-IV/ST4/2014
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 05.02.2014

Betreff: § 57a-Begutachtung von Zugmaschinen (Fahrzeuge der Klasse T); Beurteilung von Druckluftbeschaffungsanlagen

1. Einleitung

An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) wurde das Problem herangetragen, dass in letzter Zeit im Zuge der wiederkehrenden Begutachtung bei Zugmaschinen überprüft wird, ob Druckluftbeschaffungsanlagen in den Fahrzeug-Genehmigungsdokumenten eingetragen sind. Wenn das nicht der Fall ist, dann wird die Ausstellung eines positiven § 57a Gutachtens verweigert, außer es wird eine Bestätigung vom Hersteller, Generalimporteur oder deren Vertreter vorgelegt, dass die Druckluftbeschaffungsanlage bereits serienmäßig vorhanden und von der seinerzeitigen Fahrzeuggenehmigung mitumfasst war.

Da in den alten Typenscheinen dafür gar kein Feld vorgesehen war, findet sich in diesen Dokumenten in der Regel kein Hinweis auf das Vorhandensein einer Druckluftbeschaffungsanlage. Aufgrund dieser fehlenden Informationen müsste jetzt bei fast allen alten Traktoren die Druckluftanlage nachgetragen werden bzw. eine Bestätigung ausgestellt werden. Das ist aber – abgesehen vom damit verbundenen Aufwand - hinsichtlich bestimmter älterer Fahrzeuge gar nicht mehr möglich, da es den Hersteller bzw. den Generalimporteur nicht mehr gibt bzw. dieser mangels Unterlagen auch gar nicht in der Lage ist, solche Bestätigungen auszustellen.

2. Dazu wird seitens des bmvit im Hinblick auf eine **praktikable Vorgangsweise** bei der Begutachtung von Zugmaschinen Folgendes festgelegt:

2.1. Prüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit:

Diesbezüglich sollte es keine Unklarheiten geben.

Vorhandene Druckluftbeschaffungsanlagen sind im Zuge einer § 57a-Begutachtung nach Maßgabe des Mängelkatalogs jedenfalls zu überprüfen.

2. 2. Prüfung der Vorschriftsmäßigkeit:

2.2.1. Gemäß § 57a Abs. 1 zweiter Satz KFG sind Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg, soweit das durch das prüfende Organ beurteilt werden kann, zu begutachten, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen.

2.2.2. Daraus ergibt sich, dass Zugmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg auch auf **Vorschriftsmäßigkeit** zu prüfen sind. Jedoch unter der Einschränkung, **soweit das durch das prüfende Organ beurteilt werden kann.**

2.2.3. Die **nachträgliche Ausstattung** von Zugmaschinen mit einer Druckluftbeschaffungsanlage stellt eine **anzeige- und genehmigungspflichtige Änderung** gemäß § 33 KFG 1967 dar. Mit Erlass vom 10.5.2012, Zl. 179.414/0002-IV/ST4/2012, wurde für derartige Genehmigungen zwar eine Vereinfachung in der Abwicklung des Verfahrens vorgesehen, jedoch ist das Erfordernis der Genehmigung durch den Landeshauptmann nach wie vor aufrecht. Solche Genehmigungen müssen die Fahrzeugbesitzer beim zuständigen Landeshauptmann abwickeln.

Die nachträgliche Anbringung einer Druckluftbeschaffungsanlage an einer Zugmaschine ohne Anzeige beim Landeshauptmann würde einen **Vorschriftsmangel** darstellen.

2.2.4. Da sich aber - wie oben eingangs dargestellt - in den älteren Fahrzeug-Genehmigungsdokumenten kein Hinweis auf das Vorhandensein einer Druckluftbeschaffungsanlage findet, auch wenn die Anlage serienmäßig vorhanden und von der Fahrzeuggenehmigung mitumfasst war, wird diese Frage (ob für die Druckluftbeschaffungsanlage eine Genehmigung vorliegt oder nicht) nach Ansicht des bmvt in den meisten Fällen im Zuge der Begutachtung **durch das prüfende Organ nicht beurteilt werden können.**

Es ist daher in solchen Fällen wie unter Punkt 2.1. dargestellt, die Funktionstüchtigkeit der Anlage zu überprüfen und ansonsten **unter Bemerkungen** im Gutachten festzuhalten, dass **die Vorschriftsmäßigkeit (Vorliegen einer Genehmigung) der Druckluftbeschaffungsanlage nicht beurteilt werden konnte.**

2.2.5. Nach Ansicht des bmvt wäre es überschießend, wenn nunmehr nachträglich Bestätigungen darüber ausgestellt werden müssten bzw. nachträgliche Eintragungen erfolgen müssten, obwohl diese Anlagen von der seinerzeitigen Genehmigung mitumfasst waren. Das wäre mit unvertretbarem Aufwand verbunden.

(Bis zur Einführung der Genehmigungsdatenbank im Juni 2007 wurde es nicht für notwendig erachtet, Druckluftbeschaffungsanlagen in den Typenschein oder den Einzelgenehmigungsbescheid einzutragen. Es wurde von den Vorschriften auch nicht verlangt. Daher findet sich in diesen älteren Dokumenten kein Hinweis auf das Vorhandensein einer Druckluftbeschaffungsanlage. Erst ab Einführung der Genehmigungsdatenbank sind diese Anlagen, wenn vorhanden, in den Genehmigungsdokumenten bzw. im Genehmigungsdatensatz unter Punkt 8.11.4.1 und 8.11.4.2 durch Eintragung der Drücke vermerkt.)

2.2.6. Lediglich in jenen Fällen, in denen der **begründete Verdacht** besteht, dass es sich um **keine mitgenehmigte Anlage** handelt, bzw. **eindeutig erkennbar** ist, dass es sich um eine **nachgerüstete Anlage** handelt (wie zB durch eine unsachgemäße Montage oder ungeeignete Bauteile) und für diese **kein Genehmigungsnachweis** vorliegt, ist das als **Vorschriftsmangel** zu werten und ein positives Gutachten zu versagen.

Es wird ersucht, alle zur Begutachtung von Zugmaschinen ermächtigten Stellen zu informieren.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast


Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 71162 65 5317

Fax: +43 (1) 71162 65 65317

E-Mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-02-05T09:50:15+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	KN0P1BdBcavUW+yYyUCR2N2cK6ATwB9t1+br6eZjQLXeoAZB9bq7/4eyx3hiGOv1tzelyNG0CKRTEQeZjsgLXBh8fdgvjYVN3bdCN9Kj6ujE2ZOWgr0rVLZFtrJ4l/J89836cq0wJ84Pk9X6xO0yGZH4HGQ3j4RACdr+sGLb8U=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	

Muster-Firma Schriftkopf

Vollmacht

Datum:

Herr/Frau

bevollmächtigt Firma

Herr/Frau

mit der Anzeige zur Änderung im Typenschein für Fahrzeug

Marke:

Typ:

Fahrgestellnummer:

Unterschrift